

RS Vwgh 1984/7/9 83/10/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1984

Index

Verwaltungsverfahren - VStG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19a Abs3

1. VStG § 19a heute
2. VStG § 19a gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/10/0087 E 9. Juli 1984 VwSlg 11497 A/1984 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde eine Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, so ist zufolge des § 19 a Abs 3 VStG 1950 die Vorhaft auf die Geldstrafe selbst, aber auch auf die für den Uneinbringlichkeitsfall ausgesprochene Ersatzarreststrafe anzurechnen. Wurde eine Geldstrafe und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, so ist zufolge des Paragraph 19, a Absatz 3, VStG 1950 die Vorhaft auf die Geldstrafe selbst, aber auch auf die für den Uneinbringlichkeitsfall ausgesprochene Ersatzarreststrafe anzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983100154.X01

Im RIS seit

03.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>